Satzung

über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die im Studienjahr 2013/14 an der Universität Passau als Studienanfänger und Studienanfängerinnen sowie in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber und Bewerberinnen (Zulassungszahlsatzung 2013/14)

Vom 3. Juli 2013

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBI S.320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBI S.174), erlässt die Universität Passau im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Satzung:

§ 1

(1) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum Wintersemester 2013/14 als Studienanfänger und Studienanfängerinnen in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

a) Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor (B)

	Fachsemester								
Studiengang		1	2	3	semes 4	ster 5	6	7	8
Studierigarig		'							
Business Administration and Economics	В	192	0	180	0	170	0		
Wirtschaftsinformatik	В	83							
Kulturwirtschaft / Inter- national Cultural and Business Studies	В	300	0	266	0	236	0		
European Studies	В	131	57	101	44	77	34		

European Studies Major	В	40	18	32	15	26	12	21	9
Medien und Kommuni- kation	В	72	69	67	64	63	60		
Staatswissenschaften	В	160							

b) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für Lehrämter (S)

Studiengang		1	2	Fach	semest	ter 5	6	7	8
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	S	85	41	82	40	80	39	77	
Unterrichtsfach Sport Lehramt an Gymnasien	S	25	0	25	0	25	0	25	0
Unterrichtsfach Sport Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen	s	9	0	9	0	9	0	9	

⁽²⁾ In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum Sommersemester 2014 als Studienanfänger und Studienanfängerinnen in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

a) Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor (B)

	Fachsemester									
Studiengang		1	2	3	4	5	6	7	8	
Business Administration and Economics	В	0	186	0	175	0	164			
Wirtschaftsinformatik	В	0								
Kulturwirtschaft / Inter- national Cultural and Business Studies	В	0	282	0	250	0	222			
European Studies	В	65	115	50	88	38	68			
European Studies Major	В	20	36	16	29	13	23	11	19	
Medien und Kommuni- kation	В	71	70	66	65	62	61			
Staatswissenschaften	В	0								

b) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für Lehrämter (S)

	Fachsemester									
Studiengang		1	2	3	4	5	6	7	8	
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	S	42	84	41	81	39	78	38		
Unterrichtsfach Sport Lehramt an Gymnasien	S	0	25	0	25	0	25	0	25	
Unterrichtsfach Sport Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen	S	0	9	0	9	0	9	0		
			§ 2							

- (1) In den Studiengängen, die in § 1 nicht aufgeführt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.
- (2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.
- (3) Immatrikulationsbeschränkungen, die durch die Studienjahreseinteilung bedingt sind, bleiben unberührt.

§ 3

- (1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber und Bewerberinnen für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester immatrikulierten Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.
- (2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studienganges die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen überschreitet.

§ 4

¹Ein Studierender oder eine Studierende ist dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die der oder die Studierende bisher immatrikuliert war. ²Dies gilt sinngemäß, wenn der Bewerber oder die Bewerberin anrechenbare Studienleistungen aus anderen Studiengängen nachweist und auf Grund dieser angerechneten Studienleistungen in ein höheres Fachsemester zugelassen wird.

§ 5

Erreicht die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. a bis b und Abs. 2 Buchst. a bis b aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit.

§ 6

Im Wintersemester 2013/14 nicht in Anspruch genommene Studienanfängerplätze können in den Studiengängen, in denen nach § 1 Abs. 2 im Sommersemester 2014 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mitvergeben werden, sofern nicht für das erste Fachsemester die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund einer Eilentscheidung des Präsidenten der Universität Passau vom 1. Juli 2013 nach Art. 21 Abs. 13 BayHSchG i.V.m. Art. 20 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG, Az.: I. I-09.1215/2013 und des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 25. Juni 2013 Nr. E 2-H2413.3.PAS/8/7 erteilten erforderlichen Einvernehmens.

Passau, den 3. Juli 2013

UNIVERSITÄT PASSAU Der Präsident

Prof. Dr. Burkhard Freitag

Die Satzung wurde am 3. Juli 2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. Juli 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 3. Juli 2013.